

FAHRTENBUCH NEU - LENKPROTOKOLL

TEIL I - WANN MUSS EIN LENKPROTOKOLL GEFÜHRT WERDEN

Mit 1.1.2018 wird das bisherige - nicht mehr zeitgemäße bzw. veraltete - Fahrtenbuch zur Aufzeichnung der Lenkerarbeitszeiten (nicht zu verwechseln mit dem für steuerliche Zwecke geführten „Fahrtenbuch“) durch das neue „Lenkprotokoll“ ersetzt. Anstelle der wenig praxistauglichen Regelungen mit insgesamt drei verschiedenen Fahrtenbuchvarianten wird in Zukunft nur mehr eine einzige Variante in Form des „Lenkprotokolls“ zu verwenden sein. Bis Ende 2018 gibt es eine Übergangsregelung.

In welchen Fällen muss ein Lenkprotokoll (LP) geführt werden?

Ein LP muss - vereinfacht gesprochen - beim Lenken von Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Straßen geführt werden, in denen

- kein EU-Kontrollgerät (analog oder digital) eingebaut ist
- ein EU-Kontrollgerät nur freiwillig eingebaut ist, auf dessen Benutzung aber verzichtet wird

und soweit das Fahrzeug nicht von der Lenkprotokollpflicht ausgenommen ist.

Was versteht man unter dem Begriff „Lenker“?

„Lenker“ ist jede Person, die ein Kraftfahrzeug - wenn auch nur für kurze Zeit - selbst lenkt oder sich in dem Kraftfahrzeug befindet, um es gegebenenfalls lenken zu können (sinngemäß: Beifahrer).

Tipp

Erfasst werden Lenker, bei denen das Lenken die arbeitsvertragliche Kerntätigkeit darstellt. Bei Misch Tätigkeiten kommt es darauf an, ob die Lenktätigkeit an bestimmten Tagen oder in bestimmten Wochen überwiegt.

Wann muss kein EU-Kontrollgerät im Fahrzeug eingebaut sein?

In folgenden Fahrzeugen muss **kein** EU-Kontrollgerät eingebaut und verwendet werden:

- Fahrzeuge zur Güterbeförderung mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht einschließlich Anhänger oder Sattelanhänger von maximal 3,5 t
- Fahrzeuge zur Personenbeförderung mit höchstens acht Fahrgastplätzen

➔ In diesen Fahrzeugen muss daher ein LP geführt werden, soweit nicht eine Ausnahme von der LP-Pflicht besteht (**ANHANG 3 - AUSNAHMEN VON DER LP-PFLICHT**).

Infoblatt

Hinweis: Alle Angaben in dieser Information erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Wirtschaftskammer Österreich ist ausgeschlossen. Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter!

Zusätzlich zu diesen Fahrzeugen gibt es direkt in der EU-VO 561/2006 einen Katalog weiterer Fahrzeuge (**ANHANG 1 - EU-AUSNAHMEN**), die ebenfalls von der Kontrollgerätpflicht ausgenommen sind. Die für die Wirtschaft in der Praxis bedeutsamste Ausnahme aus diesem Katalog betrifft:

- Fahrzeuge, die unter die sog. „**Handwerkerausnahme**“ fallen. Das sind Fahrzeuge mit Höchstgewicht von 7,5t zur Beförderung von Material, Ausrüstungen, Maschinen, die der Fahrer zur Berufsausübung benötigt, im Umkreis von 100 km vom Unternehmensstandort, wenn Lenken nicht die Haupttätigkeit des Fahrers ist.

➔ In diesen Fahrzeugen muss daher ein LP geführt werden, soweit nicht eine Ausnahme von der LP-Pflicht besteht (**ANHANG 3 - AUSNAHMEN VON DER LP-PFLICHT**).

Fahrzeuge, die national von der Kontrollgerätpflicht ausgenommen werden dürfen

Für eine Reihe von Fahrzeugen ist es den EU-Mitgliedstaaten erlaubt, nationale Ausnahmen von der Kontrollgerätpflicht zu regeln. Davon hat Österreich im Kraftfahrgesetz (KFG) für zahlreiche Fahrzeuge Gebrauch gemacht (**ANHANG 2 - NATIONALE AUSNAHMEN**).

➔ In diesen Fahrzeugen muss daher ein LP geführt werden, soweit nicht eine Ausnahme von der LP-Pflicht besteht (**ANHANG 3 - AUSNAHMEN VON DER LP-PFLICHT**).

Was gilt, wenn im Fahrzeug ein Kontrollgerät freiwillig eingebaut ist?

In diesen Fällen hat der Lenker ein Wahlrecht: er kann

- das eingebaute Kontrollgerät ordnungsgemäß verwenden, oder
- auf die Verwendung des Kontrollgeräts verzichten.

➔ Wird auf die Verwendung des Kontrollgeräts verzichtet, muss ein LP geführt werden, soweit nicht eine Ausnahme von der LP-Pflicht besteht (**ANHANG 3 - AUSNAHMEN VON DER LP-PFLICHT**).

Welche Fahrzeuge sind von der LP-Pflicht ausgenommen?

Die Lenkprotokollverordnung regelt für eine Reihe von Fahrzeugen eine Ausnahme von der LP-Pflicht (**ANHANG 3 - AUSNAHMEN VON DER LP-PFLICHT**).

➔ In diesen Fahrzeugen muss daher kein LP geführt werden.

Was ist zu tun, wenn weder eine Kontrollgerätpflicht noch eine LP-Pflicht besteht?

In diesen Fällen genügen die „allgemeinen“ Aufzeichnungen über Beginn und Ende der Tagesarbeitszeit einschließlich der Ruhepausen (soweit keine Ausnahme von der Ruhepausenaufzeichnung besteht). Lenkzeiten und Lenkpausen müssen nicht aufgezeichnet werden.

Stand: 1/18

2

Infoblatt

Hinweis: Alle Angaben in dieser Information erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Wirtschaftskammer Österreich ist ausgeschlossen. Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter!

FAHRTENBUCH NEU - LENKPROTOKOLL

TEIL II - WAS REGELT DIE LENKPROTOKOLL-VERORDNUNG

Die Lenkprotokoll-Verordnung (LP-VO) regelt im Wesentlichen die Form und den Inhalt der Aufzeichnungen im Lenkprotokoll (LP). Ergänzt werden diese Regelungen durch Bestimmungen zu den Pflichten von Arbeitgebern sowie des Fahrpersonals. Letztlich enthält die Verordnung auch Ermächtigungen an Kollektivverträge zu bestimmten Abweichungen sowie Übergangsbestimmungen.

Form und Gestaltung des Lenkprotokolls

Das LP muss Felder für folgende Eintragungen enthalten:

- Vor- und Zuname des Lenkers,
- Datum, behördliche Kennzeichen des oder der Kraftfahrzeuge,
- Kilometerstand bei Beginn und bei Ende des Arbeitstages und bei Fahrzeugwechsel,
- die folgenden Zeitangaben:
 - Beginn und Ende der Einsatzzeit, der Ruhepausen, sowie der Lenkpausen, soweit sie nicht mit Ruhepausen zusammenfallen,
 - Beginn und Ende aller sonstigen Arbeitszeiten,
 - Gesamtdauer der Lenkzeit,
- Unterschrift des Lenkers,
- Bemerkungen.

Die Pflicht zur Aufzeichnung der Gesamtdauer der Lenkzeit dient primär der Kontrolle, ob die maximal zulässige Tageslenkzeit von 10 Stunden eingehalten wurde.

Tipp

Die Gesamtdauer der Lenkzeit kann (zur Entlastung des Fahrpersonals) auch vom Unternehmen berechnet und im LP eingetragen werden. Dies muss jedoch spätestens am Ende der Mitführungspflicht (siehe Seite 5) erfolgen.

Wann muss die Gesamtdauer der Lenkzeit und Beginn/Ende aller sonstigen Arbeitszeiten nicht aufgezeichnet werden?

Diese -aufwändigen- Aufzeichnungen können entfallen (**Ausnahme nach § 5 Abs. 3 LP-VO**),

- wenn die erlaubte Tageshöchstleistungszeit für Lenker 10 Stunden nicht überschreitet
- wenn der Branchenkollektivvertrag für Lenker eine Tageshöchstleistungszeit von mehr als 10 Stunden erlaubt und den Entfall dieser Aufzeichnungen zulässt.

In diesen Fällen kann ein „vereinfachtes“ LP geführt werden, in dem im Wesentlichen nur Beginn und Ende der Einsatzzeit, der Lenkpausen und der Ruhepausen zu vermerken sind.

Tipp

Dies stellt eine wesentliche Vereinfachung zum bisherigen „allgemeinen persönlichen Fahrtenbuch“ vor allem in jenen Fällen dar, in denen während des Lenktages zahlreiche relativ kurze Lenkzeitenabschnitte und häufige Stopps einander abwechseln (zB im Taxi- und Mietwagengewerbe oder regionalen Kurzstreckenverkehr).

Infoblatt

Hinweis: Alle Angaben in dieser Information erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Wirtschaftskammer Österreich ist ausgeschlossen. Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter!

Wenn eine Tageshöchst Arbeitszeit von mehr als 10 Stunden zwar erlaubt ist, der Branchenkollektivvertrag aber keinen Entfall dieser Aufzeichnungen zulässt, müssen sämtliche Eintragungen im LP vorgenommen werden (**Keine Ausnahme nach § 5 Abs. 3 LP-VO**).

Tipp

Auf der [Website des Zentral-Arbeitsinspektorates](#) stehen für diese Fälle zwei Muster für Lenkprotokolle zum Download zur Verfügung:

- Muster für „vereinfachtes“ [Lenkprotokoll mit Ausnahme nach § 5 Abs. 3 LP-VO](#)
- Muster für [Lenkprotokoll, wenn keine Ausnahme nach § 5 Abs. 3 LP-VO](#)

Darf statt einem papierenen LP die Zeitaufzeichnung elektronisch erfolgen?

Ja. Dies ist zulässig, wenn

- die Zeitaufzeichnung vom Fahrpersonal laufend selbst vorgenommen werden kann und die Daten jederzeit abrufbar sind,
- alle Daten einem bestimmten Lenker zugeordnet werden können,
- alle Daten vollständig, geordnet, inhaltsgleich, authentisch und in einem System zusammengefasst sind und wiedergegeben werden können und
- die Einsichtnahme in die Daten, die Vorlage sowie auf Verlangen die Übermittlung der Daten, jeweils in lesbarer Form, an die zuständigen Behörden und ihre Organe jederzeit gewährleistet ist. Auf Verlangen ist auch ein Ausdruck dieser Daten vorzunehmen.

Welche Pflichten sind vom Arbeitgeber zu beachten?

Den Arbeitgeber treffen folgende Verpflichtungen:

- kostenlose und ausreichende Ausgabe von LP an das Fahrpersonal oder
- kostenlose Möglichkeit zum Download und Ausdruck des LP
- Ausgabe ersatzweiser LP, wenn Aufzeichnungen elektronisch geführt werden
- Anleitung des Fahrpersonals zur ordnungsgemäßen Verwendung der LP
- Gewährleistung, dass Fahrpersonal seine Verpflichtungen betreffend LP einhält
- Führung eines Arbeitnehmer-Verzeichnisses aller Lenker samt Geburtsdatum
- Mindestens 1x pro Monat Überprüfung der LP auf Vollständigkeit der Eintragungen und Vermerk darüber im Verzeichnis mit Datum und Unterschrift.

Aufbewahrungspflicht des Arbeitgebers

Der Arbeitgeber hat die LP nach Ende der Mitführungspflicht des Fahrpersonals (im Fahrzeug)

- mindestens 2 Jahre
- geordnet nach Lenkern und Datum

aufzubewahren und den zuständigen behördlichen Kontrollorganen samt dem Verzeichnis auf deren Verlangen zur Einsicht vorzulegen oder zu übermitteln. Auf Verlangen sind dem

Infoblatt

Hinweis: Alle Angaben in dieser Information erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Wirtschaftskammer Österreich ist ausgeschlossen. Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter!

Lenker kostenlose Kopien der LP (bei elektronischer Führung kostenlose Ausdrücke) auszuhändigen.

Arbeitgeberpflichten bei elektronischer Führung des LP

Bei elektronischer Führung des LP müssen die Lenkerdaten mindestens 2 Jahre nach Ende der Mitführungspflicht des Fahrpersonals von den Kontrollorganen lückenlos und lesbar eingesehen, ausgedruckt und der Arbeitsinspektion übermittelt werden können.

Weiters müssen

- Fehlerhafte Aufzeichnungen durch Bedienungsfehler sowie
- Abweichungen von Lenkzeiten/Lenkpausen gemäß der Halteplatzregel (§ 15d AZG) in ein (papierenes) LP eingetragen werden
- Bei Defekt des Gerätes die LP ersatzweise händisch geführt werden.

Welche Pflichten sind vom Lenker zu beachten?

Den Lenker treffen folgende Verpflichtungen:

- Laufende Eintragung der erforderlichen Zeitangaben ins LP an Lenktagen
- Mitführung der Lenkprotokolle der letzten 28 Kalendertage im Fahrzeug
- Vorlage der LP an Kontrollorgane auf deren Verlangen
- Keine Verwendung verschiedener LP an einem Tag
- Mindestens 1x pro Monat Vorlage der LP an den Arbeitgeber zur Überprüfung und Unterfertigung
- Nach Ablauf der Mitführungspflicht (letzte 28 Kalendertage) Übergabe der LP an den Arbeitgeber zur Aufbewahrung

Der Lenker hat das (papierene) LP eigenhändig auszufüllen und zu unterschreiben sowie alle Eintragungen händisch vorzunehmen. Weiters zu beachten ist:

- Ausbesserungen durch Radieren oder Überschreiben sind unzulässig
- Alle Fehler (auch bloße Schreibfehler) sind im Feld „Bemerkungen“ zu berichtigen
- Streichungen fehlerhafter Einträge sind nur zulässig, wenn der ursprüngliche Eintrag erkennbar bleibt. Andernfalls ist eine Berichtigung im Feld „Bemerkungen“ vorzunehmen.

Dürfen „alte Fahrtenbücher“ noch weiterverwendet werden?

Ja, mit Einschränkungen.

Grundsätzlich darf ab 1.1.2018 nur mehr das neue Lenkprotokoll verwendet werden.

Lediglich das „**Allgemeine persönliche Fahrtenbuch**“ gemäß der bisherigen Fahrtenbuch-Verordnung (welches mindestens den Standard des neuen LP aufweist) darf aber noch bis **31.12. 2018** statt dem neuen Lenkprotokoll weiterverwendet werden. In diesem Fall sind auch die Bestimmungen der „alten“ Fahrtenbuch-Verordnung ([BGBl Nr. 461/1975](#)) noch bis 31.12.2018 weiter anzuwenden.

Stand: 1/18

Infoblatt

Hinweis: Alle Angaben in dieser Information erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Wirtschaftskammer Österreich ist ausgeschlossen. Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter!

ANHANG 1 - EU-AUSNAHMEN

Fahrzeuge, die gemäß [EU-VO 561/2006](#) („Lenk- und Ruhezeitenverordnung“ - Artikel 3) in Verbindung mit der [EU-VO 165/2014](#) („Tachografenverordnung“ - Artikel 3) von der Kontrollgerätpflicht ausgenommen sind:

- Fahrzeuge, die zur Personenbeförderung im Linienverkehr verwendet werden, wenn die Linienstrecke nicht mehr als 50 km beträgt

Vorsicht!

Für diese Fahrzeuge ist in Österreich eine Kontrollgerätpflicht eingeführt! ([§ 24 Absatz 2a KFG](#))

- Fahrzeuge oder Fahrzeugkombinationen mit einer zulässigen Höchstmasse von nicht mehr als 7,5 t, die zur Beförderung von Material, Ausrüstungen oder Maschinen benutzt werden, die der Fahrer zur Ausübung seines Berufes benötigt, und die nur in einem Umkreis von 100 km vom Standort des Unternehmens und unter der Bedingung benutzt werden, dass das Lenken des Fahrzeugs für den Fahrer nicht die Haupttätigkeit darstellt
- Fahrzeuge mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 40 km/h;
- Fahrzeuge, die Eigentum der Streitkräfte, des Katastrophenschutzes, der Feuerwehr oder der für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung zuständigen Kräfte sind oder von ihnen ohne Fahrer angemietet werden, sofern die Beförderung aufgrund der diesen Diensten zugewiesenen Aufgaben stattfindet und ihrer Aufsicht unterliegt
- Fahrzeuge – einschließlich Fahrzeuge, die für nichtgewerbliche Transporte für humanitäre Hilfe verwendet werden –, die in Notfällen oder bei Rettungsmaßnahmen verwendet werden
- Spezialfahrzeuge für medizinische Zwecke
- spezielle Pannenhilfefahrzeuge, die innerhalb eines Umkreises von 100 km um ihren Standort eingesetzt werden
- Fahrzeuge, mit denen zum Zweck der technischen Entwicklung oder im Rahmen von Reparatur- oder Wartungsarbeiten Probefahrten auf der Straße durchgeführt werden, sowie neue oder umgebaute Fahrzeuge, die noch nicht in Betrieb genommen worden sind
- Fahrzeuge oder Fahrzeugkombinationen mit einer zulässigen Höchstmasse von nicht mehr als 7,5 t, die zur nichtgewerblichen Güterbeförderung verwendet werden
- Nutzfahrzeuge, die nach den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem sie verwendet werden, als historisch eingestuft werden und die zur nichtgewerblichen Güter- oder Personenbeförderung verwendet werden.

Infoblatt

Hinweis: Alle Angaben in dieser Information erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Wirtschaftskammer Österreich ist ausgeschlossen. Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter!

ANHANG 2 - NATIONALE AUSNAHMEN

Fahrzeuge, die national ([§ 24 Absatz 2b KFG](#)) von der Kontrollgerätpflicht ausgenommen sind

- Fahrzeuge, die Eigentum von Behörden sind oder von diesen ohne Fahrer angemietet sind, um Beförderungen im Straßenverkehr durchzuführen, die nicht im Wettbewerb mit privatwirtschaftlichen Verkehrsunternehmen stehen
- Fahrzeuge, die von Landwirtschafts-, Gartenbau-, Forstwirtschafts- oder Fischereiunternehmen zur Güterbeförderung im Rahmen ihrer eigenen unternehmerischen Tätigkeit in einem Umkreis von bis zu 100 km vom Standort des Unternehmens benutzt oder ohne Fahrer angemietet werden
- land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen, die für land- oder forstwirtschaftliche Tätigkeiten eingesetzt werden, und zwar in einem Umkreis von bis zu 100 km vom Standort des Unternehmens, das das Fahrzeug besitzt, anmietet oder least
- Fahrzeuge, die von den Straßenbauämtern der Gebietskörperschaften verwendet und die von Landes- oder Gemeindebediensteten gelenkt werden
- Spezialfahrzeuge, die Ausrüstungen des Zirkus- oder Schaustellergewerbes transportieren
- speziell ausgerüstete Projektfahrzeuge für mobile Projekte, die hauptsächlich im Stand zu Lehrzwecken dienen
- Fahrzeuge, die ausschließlich auf Straßen in Güterverteilzentren wie Häfen, Umschlaganlagen des Kombinierten Verkehrs und Eisenbahnterminals benutzt werden
- Fahrzeuge, die innerhalb eines Umkreises von bis zu 100 km für die Beförderung lebender Tiere von den landwirtschaftlichen Betrieben zu den lokalen Märkten und umgekehrt oder von den Märkten zu den lokalen Schlachthäusern verwendet werden
- Fahrzeuge mit zehn bis 17 Sitzen, die ausschließlich zur nichtgewerblichen Personenbeförderung verwendet werden
- Fahrzeuge mit Elektroantrieb mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 4250 kg, die im Umkreis von 50 km vom Standort des Unternehmens zur Güterbeförderung verwendet werden
- freigestellt, wenn das Lenken des Fahrzeuges für den Lenker nicht die Haupttätigkeit darstellt, Fahrzeuge, die in Verbindung mit Kanalisation, Hochwasserschutz, Wasser-, Gas- und Elektrizitätsversorgung, den Telegramm- und Telefonanbietern, Radio- und Fernsehsendern sowie zur Erfassung von Radio- bzw. Fernsehsendern oder -geräten eingesetzt werden

Infoblatt

Hinweis: Alle Angaben in dieser Information erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Wirtschaftskammer Österreich ist ausgeschlossen. Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter!

ANHANG 3 - AUSNAHMEN VON DER LP-PFLICHT

Fahrzeuge, die gemäß LP-VO (§ 2 Absatz 2) von der Lenkprotokollpflicht ausgenommen sind

- Selbstfahrende Arbeitsmaschinen
- Zugmaschinen, deren zulässige Höchstgeschwindigkeit 30 km in der Stunde nicht übersteigt
- Fahrzeuge der Kraftfahrzeugindustrie, des Fahrzeughandels und -handwerks bei Überstellungs- und Probefahrten
- Kraftwagen, die der gewerbsmäßigen Personenbeförderung dienen und mit einem Taxameter ausgerüstet sind
- sonstige Kraftwagen im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 5 und 6 KFG 1967 (Personenkraftwagen, Kombinationskraftwagen), wenn diese nicht der gewerbsmäßigen Personenbeförderung dienen
- Spezialfahrzeuge zur Durchführung von Geld- oder Werttransporten gemäß § 5 Abs. 2 der Lenker/innen-Ausnahmereverordnung - L-AVO, BGBl. II Nr. 10/2010
- Kraftfahrzeuge zur Güterbeförderung mit nicht mehr als 3,5 t zulässigem Gesamtgewicht, wenn das Lenken eines Kraftfahrzeuges nicht die berufliche Haupttätigkeit der Lenkerin/des Lenkers ist und die Lenkzeit während einer Kalenderwoche
 - a) täglich weniger als zwei Stunden beträgt, oder
 - b) täglich weniger als vier Stunden, sofern die wöchentliche Lenkzeit weniger als ein Fünftel der Wochenarbeitszeit (§ 3 Abs. 1 AZG) beträgt.

Infoblatt

Hinweis: Alle Angaben in dieser Information erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Wirtschaftskammer Österreich ist ausgeschlossen. Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter!